

# Mensch+Recht

Nr. 29

September 1988

**Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.**  
**Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch**  
**Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71**  
**Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn**  
**Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.**

Was ist eigentlich in der Türkei los?

## Ein morscher Pfeiler des Westens

Unaufhörlich strömen in unser Land tausende von Flüchtlingen. Dabei fällt auf, dass zahlenmässig am meisten Flüchtlinge aus der Türkei stammen.

Das muss zur Frage führen, was denn eigentlich in der Türkei los ist: Schliesslich gehört dieser Staat - wie die Schweiz - als Mitgliedstaat dem Europarat an. Wie die Schweiz hat die Türkei auch die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert, und seit einiger Zeit anerkennt sie sogar - allerdings nur in eingeschränktem Umfang - das Recht, als Individuum in Strassburg sich über die Türkei beschweren zu dürfen. Die Türkei bemüht sich auch, Mitglied in der EG, also der Europäischen Gemeinschaft zu werden - so wie Griechenland seit einiger Zeit Mitglied der EG ist.

Die Auffassung, bei den Flüchtlingen aus der Türkei handle es sich einfach um sogenannte «Wirtschaftsflüchtlinge», - also Personen, die wegen Arbeitslosigkeit im eigenen Land die Flucht ergriffen haben -, wäre zu einfach und würde Wesentliches übersehen.

Uebersehen würde beispielsweise, dass viele der aus der Türkei bei uns anlangenden Türken eigentlich Kurden sind. Sie gehören zu einem Volk, das bisher keinen eigenen Staat besitzt. Die Kurden leben im Irak, im Iran, in der Türkei, in Syrien und in südlichen Teilen der Sowjetunion.

Im Irak werden die Kurden vom Bagdader Regime des Saddam Hussein kaltblütig mit Giftgas umgebracht: Männer, Frauen und Kinder, denen die Flucht aus dem Irak nicht gelingt, sterben in Giftgaswolken.

In der Türkei dürfen sich Kurden nicht als Kurden bezeichnen, und sie dürfen ihre kurdische Sprache in der Öffentlichkeit nirgends sprechen. Die offizielle Türkei kennt keine Kurden:

Sie nennt die Kurden «Bergtürken». Kurdische Terroristen wehren sich gegen die Unterdrückung ihres Volkes durch grässliche Ueberfälle auf - ebenfalls wehrlose - türkische Dorfbewohner, Frauen und Kinder.

Das wiederum nehmen türkische Polizeistellen zum Anlass, gegen Kurden ohne jede Beachtung der Menschenrechtskonvention vorzugehen: Die scheusslichsten Foltermethoden sind in türkischen Polizei- und Militärfängnissen an der Tagesordnung. In Massenprozessen werden Kurden und Oppositionelle abgeurteilt, ohne dass diesen ein fairer Prozess garantiert wird. Die Verteidiger dürfen ihre Klienten nicht sehen; sie dürfen nur kurz mit ihnen telefonieren - wobei der türkische Staatssicherheitsdienst mithört.

Schweizer Juristen, die in der Türkei einen solchen Prozess beobachteten, sind ebenfalls von der Staatssicherheitspolizei bespitzelt worden. Ihre Dolmetscherin - eine Türkin - wurde gar festgenommen und zumindest massiv eingeschüchert; das von ihr verwahrte Beobachtungsmaterial wurde von den türkischen Schergen durchsucht und nur teilweise zurückgegeben... Die Juristengruppe erlebte, dass ein Gerichtspräsident einem Angeklagten, der sich darüber beschwert hatte, den Gang der Verhandlungen wegen schlechter Akustik nicht zu verstehen, offen eine «Sonderbehandlung» - die Folter - angedroht hat, wenn er nicht augenblicklich Ruhe gebe.

Nachdem der Irak wahllos Kurden mit Giftgas wie Insekten zu Tode sprayen liess und viele irakische Kurden mangels anderer Möglichkeit in die Türkei flohen, bot das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) der Türkei seine Hilfe bei der Betreuung der zahlreichen Flüchtlinge aus dem Irak an. → Seite 2

Zum Geleit

## Solidarität

«Die Menschenrechtskommission kann von jedem Vertragsstaat mit der Behauptung angerufen werden, ein anderer Vertragsstaat habe die Bestimmungen der Konvention verletzt.»

Dieser Satz, aus dem Vorwort der Direktion für Menschenrechte des Europarates in Strassburg entnommen, welches die dem Publikum abgegebene Broschüre mit dem Wortlaut der Europäischen Menschenrechtskonvention einleitet, ist gewissermassen die Quintessenz dessen, was die Konvention will: Die Sicherung einer kollektiven Garantie der Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch jene Staaten, die diesen einzigartigen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen haben.

Diese kollektive Garantie funktioniert aber nur dann, wenn die zur Klage berechtigten Staaten auch wirklich ein wachsames Auge aufeinander halten: Grobe Menschenrechtsverletzungen in grossem Umfang müssen zu solchen Staatenklagen führen, wenn das System der kollektiven Garantie der Menschenrechte in Europa glaubhaft bleiben soll.

Leidet gar einer der Vertragsstaaten unter den Auswirkungen der Verletzung der Menschenrechte in einem anderen Vertragsstaat - wie das etwa die Schweiz wegen der Türkei tut, aus der Monat für Monat hunderte von Flüchtlingen in die Schweiz fliehen und hier um Asyl nachsuchen, dann ist es auch unter rein nationalen Aspekten geboten, die hiesige Regierung danach zu fragen, wie sie die Menschenrechtssituation in jenem anderen Staate einschätzt, und was sie zu unternehmen gedenkt, um den Respekt vor den Menschenrechten auch dort wieder herzustellen.

Solidarität ist gefragt. Solidarität mit Europäern in einem Staate, der sich europäisch nennt, aber es offensichtlich (noch) nicht ist.

Zu solcher Solidarität gehört, dass die Schweiz in Europa die Initiative ergreift und mit anderen Staaten gemeinsam dafür sorgt, dass die Menschenrechtssituation in der Türkei durch die Europäische Menschenrechtskommission untersucht wird. Es kann und darf nicht länger in Frage kommen, dass unsere Regierung dem Flüchtlingsstrom untätig zusieht, wo sie doch die Möglichkeit hätte, die Türkei in Strassburg vor einem europäischen Forum international zur Rede zu stellen und auf diesem Wege zu versuchen, den Druck, der diese Fliehenden bewegt, zu verringern: Das Entstehen von Flüchtlingen in ihrem Ursprungsland zu verhindern zu versuchen ist alleweil sinnvoller als Flüchtlinge bei uns aufzunehmen. ●

Doch die Türkei verbot dem IKRK die Einreise von Delegierten kurzerhand. Der Verdacht wurde laut, die Türkei wolle verhindern, dass die Delegierten des IKRK objektiv Giftgaschäden an den Flüchtlingen aus dem Irak feststellen könnten, weil dies wegen irakischer Empfindlichkeit die türkischen Erdölgeschäfte mit dem Irak stören könnte: Während der Blockade des persischen Golfes für irakische Erdöl-Exporte nahm das irakische Öl seinen Weg über die Türkei in die westlichen Raffinerien.

Erst Wochen später hat der türkische Ministerpräsident Oezal in einem Interview mit dem Schweizer Fernsehen erklärt, dieses Verbot sei aufgehoben. Inwieweit die Delegierten des IKRK in der Türkei tatsächlich zum humanitären Einsatz zugelassen werden, steht gegenwärtig allerdings noch immer dahin.

Für uns gilt es, festzustellen, dass die Türkei nach wie vor ein Land ist, in welchem die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht vorhanden sind und von der Regierung, anderen Behörden, der Polizei, dem Militär und Gerichten mit Füßen getreten werden.

Bislang ist auch nicht bekanntgeworden, dass irgend ein Foltervorgang oder ein unfairer Prozess in der Türkei Gegenstand eines Verfahrens gegen die Türkei vor der Europäischen Menschenrechtskommission geworden wäre. Es herrschen somit in der Türkei nach wie vor Zustände, wie sie im Griechenland der Obristen unter Patakos beklagt werden mussten.

Mit einem Unterschied: Damals klagten die mit dem früheren griechischen König durch verwandtschaftliche Bande ihrer Herrscherhäuser verbundenen nordischen Monarchien und Frankreich gegen Griechenland vor der Europäischen Menschenrechtskommission, was die Athener Obristen dazu führte, aus dem Europarat auszutreten. Damit war den Obristen die Maske abgenommen worden: Die Diktatur trat klar zutage.

Mit türkischen Machthabern ist kein europäisches Königshaus verwandt; also ist aus dieser Ecke in diesem Falle wohl keine Klage zu erwarten, und die Mitgliedstaaten des Europarates gehören samt und sonders entweder ihrer Einstellung oder ihren Bündnissen nach zum «Westen». Dieser «Westen» betrachtet nach wie vor die Türkei als «Südostpfeiler» der NATO - dessen militärischer Zweck sich gegen die «bösen» Staaten des Ostens, insbesondere die Sowjetunion richtet, - auf den man aus strategischen Gründen und wegen der Sowjetunion nicht verzichten könne.

Sieht man denn nicht, wie morsch dieser angebliche Pfeiler geworden ist? Spürt man den faulen Geruch, der in

Schwaden aus Ankara über Europa hinwegzieht, nicht?

Ein Volk, das im Inneren keinen Frieden kennt, ein Volk, dessen Parteien sich aufs Messer bekämpfen, ein solches Volk wird im Augenblick einer von aussen drohenden Gefahr in aller Regel nicht die inneren Zwiste vergessen. Es läuft vielmehr das Risiko, vollends auseinanderzubrechen. Dann aber hat ein Gegner leichtes Spiel.

Es kommt ein weiteres dazu: Die Türkei ist nach wie vor ein islamisches, orientalisches Land, das bis zum Sturze der osmanischen Sultane in einer mittelalterlichen Mentalität sowie nach islamischem Recht gelebt hat.

Durch die Revolution des Offiziers *Mustafa Kemal Pascha*, der sich später «Atatürk» (Vater der Türken) nannte, wurde die Türkei gewissermassen in das 20. Jahrhundert katapultiert. Atatürk führte anstelle des bisherigen islamisch geprägten Zivilrechts das schweizerische Zivilgesetzbuch ein und ordnete mit militärischer Befehlsgewalt Veränderungen im äusserlichen Verhalten an: Türken durften nicht mehr auf den Boden sitzen, ihre Frauen keine Schleier, ihre Männer keinen Fez mehr tragen: Die Türkei sollte europäisiert werden.

Erfolg hatte Atatürk damit allenfalls gerade in grösseren westlichen türkischen Städten, vor allem in Istanbul. Doch auf dem Lande blieb seinen Reformen der Durchbruch bis in die Seelen der Bewohner - wie vor wenigen Jahren dem Schah im Iran - versagt: jahrhundertealte Mentalitäten sind

mit militärischen Befehlen nicht leicht hin und auf Dauer zu beseitigen.

Bislang hat kein Mitgliedstaat des Europarates es gewagt, anstelle der gefolterten Kurden und oppositionellen Türken - welche Folter oder gar politischen Mord riskieren, wenn sie versuchen, die Europäische Menschenrechtskonvention auf dem Rechtswege in ihrem Lande durchzusetzen -, die Türkei mit dem Mittel einer Staatenklage vor die Europäische Menschenrechtskommission zu bringen, obwohl alle westlichen Regierungen durch die Berichte ihrer Diplomaten wie auch durch die Berichte in der Presse ihrer Länder wissen, dass die türkischen Behörden die in der EMRK verbrieften Rechte ihrer Bevölkerung mit Füßen treten. Je länger die freiheitlichen Staaten des Europarates mit einer solchen Klage zuwarten, desto grösser wird ihre Mitschuld an einem Verbrechen, zu welchem uns auf europäischem Boden nur die Hitler-Barbarei als Vergleich einfällt - eben jene Hitler-Barbarei, die nach dem zweiten Weltkriege Anlass dafür war, die Europäische Menschenrechtskonvention auszuarbeiten.

Die wirklich westlichen Staaten haben die Pflicht, die Türkei mit einer Staatenklage vor die Wahl zu stellen, endlich den von den zivilisierten europäischen Staaten anerkannten Minimalstandard der Menschenrechte zu verwirklichen, oder aber definitiv Farbe zu bekennen und sich wieder in das offenbar noch immer lebendige orientalische Mittelalter zu verabschieden. ●

Dümmlicher «Herr-im-Haus»-Standpunkt bei den PTT-Betrieben

## PTT-Unfug belastet Bundesgericht

Löhne werden heute von vielen Betrieben nicht mehr im gelben Zehntagstäschchen verteilt. Löhne werden in unserer modernen Industriegesellschaft immer häufiger bargeldlos bezahlt: Durch Ueberweisen auf ein Postcheck- oder Bankkonto. Dabei gibt in aller Regel der Empfänger des Lohnes an, wo er sein Konto besitzt, und dorthin wird ihm dann der Lohn auch überwiesen.

Nicht so bei den PTT-Betrieben: Dort hat die Leitung von oben herab verfügt, dass alle neu Eintretenden Beamten sich ihre Bezüge obligatorisch auf ein Postcheckkonto auszahlen lassen müssten, wogegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung angestellten Beamten die freie Wahl zwischen der Auszahlung auf ein Bank- oder ein Postcheckkonto besitzen.

Und eben deswegen darf nun unser überlastetes Bundesgericht sich mit diesem PTT-Hafenkäse beschäftigen, denn ein PTT-Beamter will sich - zu Recht! - diese Bevormundung nicht gefallen lassen und seinen Lohn wie

«alteingesessene» Kollegen auf seinem Bankkonto einbezahlt sehen möchte.

Die PTT-Leitung nimmt noch immer den Standpunkt ein, sie als Arbeitgeber habe das Recht, zu entscheiden, wie der Lohn ausbezahlt werde.

Man fragt sich, welches der Intelligenzquotient jenes PTT-Bürokraten ist, der diesen Entscheid gefällt hat: Hier kommt es doch nicht auf das Recht an, sondern auf die Vernunft, was lange nicht immer auf dasselbe herausläuft: Ist einmal das Geld auf auf seinem Postcheckkonto, könnte er sowieso darüber verfügen und es auf die Bank übertragen, bloss bräuchte das einen weiteren Giro-Auftrag, welcher der Post nur Arbeit, aber kaum nennenswerten Ertrag bringt.

Dieser PTT-Herr-im-Haus-Standpunkt muss aber vor allem deshalb beunruhigen, weil offenbar kein Mitglied der Generaldirektion die Möglichkeit hatte oder wahrgenommen hat, wenigstens im Konfliktfall den Unfug zu verhindern und so das Bundesgericht zu schonen.

Der Bundesrat macht sich international lächerlich

## Kann denn im Bundeshaus keiner lesen?

Es ist nicht zu glauben: Der Bundesrat macht sich tatsächlich international lächerlich, indem er eine «auslegende Erklärung», die er zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anlässlich der Hinterlegung der schweizerischen Ratifikationsurkunde am 28. November 1974 in Strassburg abgegeben und die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Ende April 1988 für ungültig erklärt worden ist, nachträglich abzuändern versucht.

Dabei kann jeder - sofern er das Lesen beherrscht - doch in Artikel 64 der EMRK schwarz auf weiss lesen, dass ein Staat solche Vorbehalte bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention «bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde» abgeben könne.

«Bei Unterzeichnung» oder «bei Hinterlegung» kann doch nur heissen, dass eine solche Handlung gleichzeitig mit der Unterzeichnung oder der Hinterlegung zu erfolgen hat, und dass demzufolge einer späteren Erklärung keine Wirkung zukommen kann. Mit anderen Worten: Verpasst ist verpasst. Umsonst heisst das Kind doch nicht «Vorbehalt»; von einem «Nachbehalt» hat die Rechtswissenschaft unseres Wissens bis jetzt eher wenig gehört...

Und nun kann man also in der Sammlung der Eidgenössischen Gesetze des Jahres 1988 auf Seite 1264 tatsächlich lesen:

«Die Auslegende Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1, enthalten in der am 28. No-

vember 1974 hinterlegten schweizerischen Ratifikationsurkunde, wird mit Wirkung ab 29. April 1988 wie folgt geändert:

Für den schweizerischen Bundesrat bezweckt die in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention enthaltene Garantie eines gerechten Prozesses in bezug auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten nur, dass eine letztinstanzliche richterliche Prüfung der Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt über solche Rechte und Pflichten stattfindet. Unter dem Begriff "letztinstanzliche richterliche Prüfung" im Sinne der vorliegenden Erklärung ist eine auf die Rechtsanwendung beschränkte richterliche Prüfung zu verstehen, die von kassatorischer Natur ist.»

Mag ja sein, dass eidgenössische Parlamentarier vom Schlage des Urner Justizdirektors und Ständerats Dani-oth - die am liebsten die EMRK kündigen würden, um «die Souveränität unseres Landes und der Kantone gegenüber den Europäischen Instanzen wieder herzustellen» - einen solchen Schritt gut finden. Doch es ist vorauszusagen, dass weder die Europäische Menschenrechtskommission noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen solchen Nachbehalt akzeptieren dürften, wenn diese Erklärung bei einer künftigen Beschwerde wieder einmal zur Debatte steht.

Innenpolitisch allerdings stellt sich die Frage: Wodurch haben wir eine solche Hauderi-Regierung verdient? ●

Eine weitere Beschwerde gegen die Schweiz wurde zugelassen

## Das Bundesgericht war zu geschwätzig

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat am 9. Juli 1988 eine weitere Beschwerde gegen die Schweiz für zulässig erklärt, welche sie nun näher prüfen will: Es geht dabei - wieder einmal - um die Frage, ob ein zürcherischer Untersuchungsbeamter (Bezirksanwalt) als Haftrichter im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden darf, wenn derselbe Beamte später gegenüber der von ihm früher verhafteten Person auch die Anklage an das Gericht verfasst.

Im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung hatte der Zürcher Bezirksanwalt D. J. gegen die Beschwerdeführerin Huber einen Vorführungsbefehl erlassen: Er wollte sie als Zeugin einvernehmen. Am 11. August 1983 wurde sie von der Stadtpolizei Zürich dem Bezirksanwalt zugeführt,

der sie nach einer Einvernahme des falschen Zeugnisses für schuldig hielt und verhaftete. Am 19. August 1983 wurde sie aus der Haft entlassen.

Am 12. Oktober 1984 klagte derselbe Bezirksanwalt Frau Huber beim Bezirksgericht wegen falschen Zeugnisses an. Vor Gericht machte ihr Verteidiger geltend, es sei in diesem Verfahren die EMRK verletzt worden: Frau Huber sei nie vor einen unabhängigen Haftrichter geführt worden.

Das Bezirksgericht sprach Frau Huber frei: Sie sei nie vorgeladen worden, so dass ihre Zeugenaussage ungültig gewesen sei.

Das Obergericht hingegen, an welches die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, sprach Frau Huber schuldig und verurteilte sie zu einer Busse von 4 000 Franken. Ihre Aussage sei gültig und verwendbar gewesen; das Abhö-

ren von Telefongesprächen, welches zur Anklage gegen sie geführt habe, sei zulässig und gesetzmässig gewesen.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich, bei welchem Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wurde, wies diese mit der Begründung ab, Frau Huber hätte sich bereits viel früher, nämlich während der Untersuchung, gegen die Verletzung der EMRK durch den Bezirksanwalt wehren müssen.

Auch beim Bundesgericht hatte Frau Huber wenig Glück. Es führte aus, die Staatsrechtliche Beschwerde sei nicht ausreichend begründet, weil die Ausführungen des Verteidigers, welche dieser vor Jahren in einer der ersten Beschwerden gegen die Schweiz im Fall Schiesser vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gemacht habe, nicht in der Beschwerde selbst enthalten gewesen seien. Wörtlich führte dann das Bundesgericht aus:

«Nachdem die Beschwerdeführerin längst aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, hat sie jedoch kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Behandlung dieser Rüge, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Der Vorwurf wäre übrigens unbegründet, da sowohl das Bundesgericht (BGE 102 Ia 179ff.) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil vom 4. Dezember 1979 in Sachen Schiesser) erklärt haben, der zürcherische Bezirksanwalt sei im Verfahrens-stadium der Untersuchung ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Beamter" im Sinne von Art. 5 Ziff. 3 EMRK.»

Vor der Menschenrechtskommission machte die Schweiz geltend, da das Bundesgericht auf die Beschwerde von Frau Huber nicht eingetreten sei, liege ihrerseits ein Verfahrensfehler vor, so dass sie die nationalen Rechtsmittel nicht richtig ausgeschöpft habe. Ausserdem hätte ihr Verteidiger seinerzeit gegen ihre Verhaftung Rekurs einreichen müssen, ja - er hätte sogar vorhersehen müssen, dass der Bezirksanwalt, der sie verhaftet habe, in der Zukunft auch die gegen sie gerichtete Anklage erheben werde. Somit seien die nationalen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft worden, was zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen müsse.

Die Beschwerdeführerin liess durch ihren Anwalt ausführen, sie habe diese Frage durchaus erst im Gerichtsverfahren vorbringen dürfen, sehe doch § 419 der zürcherischen Strafprozessordnung vor, dass mit der Berufung alle Mängel sowohl der Untersuchung als des Verfahrens und des Urteils der ersten Instanz gerügt werden könnten. Das Bundesgericht habe zwar Nichteintreten beschlossen, aber im nächsten Satz seines Urteils dennoch erklärt, die Rüge der Verletzung der EMRK wäre «übrigens unbegründet». Wenn aber das Bundesgericht eine

solche Formulierung einmal in einem Urteil niedergelegt habe, könne man sich nicht mehr hinter formalen Argumenten verstecken: Im vorliegenden Fall habe das Bundesgericht die aufgeworfene Frage trotz Nichteintretens entschieden; man wisse allgemein, dass auch solche Sätze in diesen Urteilen als Präjudizien betrachtet würden.

Die EMRK verlange unabhängige Richter. Wenn ein Bezirksanwalt eine Person verhafte und sie später anklage, könne er nicht als Haftrichter amten, weil er dann eben Partei sei.

Die Menschenrechtskommission stellte in der Folge fest, es sei nach der zürcherischen Strafprozessordnung (StPO) durchaus möglich gewesen, dass die Bezirksanwaltschaft Frau Huber nach ihrer Verhaftung auch anklage, doch habe die Regierung nicht dargelegt, auf welche Weise die Beschwerdeführerin oder ihr Verteidiger hätten voraussehen können, dass eben derselbe Bezirksanwalt sie anklagen werde, der sie verhaftet hatte. Andererseits sehe § 419 StPO ausdrücklich vor, dass mit der Berufung auch noch eine Beschwerde gegen das Verfahren zulässig sei.

Zwar sei es auch richtig, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde von Frau Huber formell nicht eingetreten sei, doch habe es sich dann doch zur Rüge im Lichte seiner eigenen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geäußert. Damit aber habe die Beschwerdeführerin durchaus die nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft. Deshalb könne die Beschwerde nicht wegen mangelnder Erschöpfung der nationalen Rechtsmittel für unzulässig erklärt werden.

Die Europäische Menschenrechtskommission erklärte sodann, die Be-

schwerde werfe bezüglich der Funktion des zürcherischen Bezirksanwaltes dermassen schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen auf, dass deren Entscheidung von einer sorgfältigen Prüfung der Beschwerde abhängig gemacht werden müsse. Deshalb, und weil keine anderen Gründe vorlägen, sie für offensichtlich unzulässig zu erklären, müsse die Beschwerde zugelassen werden.

Damit wird es in absehbarer Zeit zu einer erneuten Ueberprüfung der Frage kommen, ob der zürcherische Bezirksanwalt ein unabhängiger Haftrichter ist. Berücksichtigt man, dass beim früheren Fall Schiesser der damals verhaftende Beamte nicht mit dem Ankläger identisch war, und dass der Europäische Gerichtshof nur deshalb keine Verletzung der EMRK erblickt hatte, stehen die Chancen für eine weitere Verurteilung der Schweiz und damit zur Durchsetzung der Forderung, im Kanton Zürich endlich unabhängige Haftrichter einzuführen, keineswegs schlecht.

Ein Seiteneffekt dürfte von dieser Entscheidung auf künftige Begründungen von Bundesgerichtsurteilen ausstrahlen: Es besteht für das Bundesgericht Anlass, seine immer geschwätziger werdenden Urteile (und Urteilsleitsätze in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile) nachhaltig unter die Lupe zu nehmen. Es ist eine der höchsten Tugenden eines Gerichtes, nur zu solchen Fragen Stellung zu beziehen, die in einem hängigen Fall wirklich entschieden werden müssen; alles andere soll ofengelassen werden. Die sogenannten «obiter dicta» aus Lausanne - Sätze des Gerichtes zu Fragen, die nicht entschieden werden müssen - sind nachgerade Legion geworden. Von diesem Pfad der Tugend hat sich das Bundesgericht in den letzten Jahren weit entfernt. Es ist hohe Zeit, dass es trotz seiner Ueberlastung zu ihr zurückfindet. Es könnte sich im übrigen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Vorbild nehmen, der «obiter dicta» sorgsam vermeidet. ●

Waadt macht mit vorwärts mit Schaffung des Verwaltungsgerichts

## Vorbildliche Haltung des Staatsrates

Am 29. April dieses Jahres hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Belilos gegen die Schweiz festgestellt, dass die Justiz des Kantons Waadt deshalb mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in Uebereinstimmung ist, weil es nicht möglich ist, Polizeibussen durch ein Gericht vollumfänglich überprüfen zu lassen: Urteile von sogenannten Polizeikommissionen oder Polizeirichtern müssen somit künftig vor Gericht angefochten werden können, und zwar nicht nur wegen Rechtsfragen, sondern auch wegen der tatsächlichen Fragen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat seine Lektion rasch gelernt. Die Vorarbeiten zur Einführung eines Verwaltungsgerichtes in der Waadt sind unerhört rasch vorangetrieben

worden, so dass damit zu rechnen ist, dass bald auch die Waadt über ein Verwaltungsgericht verfügen wird.

Auch das Lausanner Kantonsgericht hat nahezu sofort die richtigen Folgerungen aus dem Urteil gezogen und entschieden, bis zum Vorliegen der geänderten Gesetze und neuen Instanzen ein besonderes Verfahren bei Polizeibussen einzuführen: Wird der Entscheid einer Waadtländer Polizeikommission angefochten, geht das Dossier an den Untersuchungsrichter, welcher auch die Tatfragen zu überprüfen hat.

Damit wird zwar die Liste der möglichen Instanzen auf neun erhöht, doch hat das Kantonsgericht diese Komplikation im Hinblick darauf in Kauf genommen, dass der Gesetzgeber in Kürze die Frage in der Waadt definitiv regeln werde. ●

Informationsschrift für Rechtsanwälte

## Jetzt im «Schweizer Anwalt» abgedruckt

Die SGEMKO hat besonders für die Bedürfnisse von Rechtsanwälten eine 16 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, in welcher kurz das Wichtigste zusammengestellt worden ist, was ein Strafverteidiger über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Hand haben muss. Deren Inhalt ist in der Zwischenzeit auch in der Zeitschrift «Der Schweizer Anwalt», herausgegeben vom Schweizerischen Anwaltsverband (Nr. 115 7/1988) erschienen.

Es zeigt sich verhältnismässig oft, dass Strafverteidiger erst am Schluss eines Verfahrens an die EMRK denken. Weil die nationalen Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein müssen, sollten entsprechende Rügen schon in den nationalen Verfahren, am besten schon in der ersten Instanz, vorgetragen werden.

Die Broschüre ist nach wie vor für jedermann gratis erhältlich bei der SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch (Tel. 01/980 04 54). ●